

**Polzeiverordnung**  
**der Gemeinde Straubenhardt zur Begrenzung des Alkoholkonsums**  
**auf öffentlich zugänglichen Flächen anlässlich des Musikfestivals „Happiness“ des Aktiven**  
**Jugendclubs Straubenhardt e.V. (AJCS)**  
**(Alkoholverbot-Verordnung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 195), erlässt die Gemeinde Straubenhardt als Ortspolizeibehörde, mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11.05.2011 folgende Polizeiverordnung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Das Alkoholverbot wird auf folgenden Bereich begrenzt:

Im Osten durch die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Straubenhardt in Richtung Neuenbürg, begrenzt im Norden durch die K 4542, von dort nach Westen bis zur Kreuzung K 4542 und L 339, von dort dann durch den Römerweg bis zum Bannholzweg, im weiteren Verlauf durch den Bannholzweg bis zur Bannholzstraße, im Westen durch die K 4546 bis zur Einmündung in die Schwanner Straße inklusive des Marktplatzes Feldrennach, von dort ab durch die K 4547 bis zur Einmündung Burgtalstraße, durch die Burgtalstraße, im weiteren Verlauf durch den Ganzhornweg, die Allmendstraße bis zum Panoramaweg, im Süden im weiteren Verlauf durch den Panoramaweg bis zur Dennacher Straße, diese in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die K 4551, im Süden im weiteren Verlauf durch die K 4551 ostwärts bis zur Einmündung in die L 339, diese in Richtung Süden folgend bis zur Einmündung des Rotenbachweges, den Rotenbachweg weiter ostwärts folgend bis zur Gemarkungsgrenze nach Neuenbürg.

(2) Der beigefügte Lageplan vom 11.05.2009 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**  
**Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es ab 15.07.2011, 0 Uhr bis 17.07.2011, 24 Uhr auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

1. alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

**§ 3**  
**Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Polizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Ziffer 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert
2. entgegen § 2 Ziffer 2 in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeit können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

---

Die Neufassung trat am 21.05.2011 in Kraft.



### Lageplan vom 11.05.2009 als Anlage zur Alkoholverbot-Verordnung vom 11.05.2011

